

Entwurf

**1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“
sowie für die Teilnahme
an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe
vom _____ 2016**

Präambel

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
2. der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
3. des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462)
4. des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)
5. des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862)

- in der jeweils geltenden Fassung –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Beitragsermäßigungen

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“ sowie eine Kindertageseinrichtung, so ist hier nur der Beitrag für die Kindertageseinrichtung zu zahlen. Für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ fallen dann keine weiteren Elternbeiträge an, es sei denn, das Kind befindet sich im letzten, beitragsfreien Kindergartenjahr. In diesem Fall ist der Beitrag für die „Offene Ganztagschule“ zu zahlen.

- (3) Geschwisterkinder im Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ zahlen 50 % des für das 1. Kind festgesetzten Beitrages, für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Beitragsfestsetzung für die „Offene Ganztagschule“ sowie das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gelten nebeneinander.
- (5) Die Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Befreiungsgrundes der Gemeinde Rosendahl (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe tritt zum _____ in Kraft.